

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Kunde in seinem Bestellschreiben andere Bedingungen vorschreibt. Alle Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die mit unseren Vertretern getroffen werden. Angebote sowie hierzu gehörende Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. An allen Angeboten, damit verbundenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; durch Erteilung des Auftrages werden sie anerkannt und gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen. Abweichungen von Ihnen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Preise und Angebote

Unsere Preise und Angebote gelten freibleibend vorbehaltlich Lieferungsmöglichkeit und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart stets ab Werk Unterreichenbach unter der Voraussetzung Fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände. Von uns genannte Preise in Angeboten und Preislisten beruhen auf den am jeweiligen Tag der Angebotsabgabe, bzw. Preislistenstellung vorhandenen Kostenelementen, wie Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, behalten wir uns entsprechende Berichtigung vor. Sind feste Preise vereinbart und ändert sich danach die für unsere Fertigung maßgebliche Kostenelemente insgesamt nicht unerheblich, so wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Scheitern die Verhandlungen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Sämtliche von uns genannten Preise sind Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Die Bewilligung eines Rabattes erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Kaufpreis fristgemäß in voller Höhe eingeht. Irrtum in Angeboten, Kalkulation, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. ebenso Schreibfehler binden uns nicht.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum bzw. Datum der Versandbereitschaft zahlbar ohne jeden Abzug. Skonto oder andere dürfen nicht vorgenommen werden, da wir diese von unseren Lieferanten auch nicht erhalten. Bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder Sondermaterialien ist die Firma Schaible Metallbau GmbH berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Der Kaufpreis wird jedoch sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Konkurs, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich, Wechselprotest, Klagen usw. bekannt wird. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 1% für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns vor, jede Warensendung per Nachnahme zu

liefern. Die Zahlung mit Wechseln wird grundsätzlich nicht akzeptiert, ebenso werden keine Schecks angenommen. Diskontspesen sowie Bankübliche Nebenkosten sind vom Kunden nach Aufgabe in bar zu vergüten. Die Zurückhaltung von Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von uns bestritten werden, sind nicht statthaft.

4. Lieferung, Gefahrenübergabe, Verpackung + Liefertermine

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferanten überlassen. Soweit es sich nicht um Einwegverpackung handelt, werden Kisten nach frachtfreier Rücksendung in wieder verwendungsfähigem Zustand nach Eingang im Werk mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk. Von uns verauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden in Rechnung gestellt. Liefertermine gelten ab Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben des Bestellers und sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist, sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragserfüllung. Von uns genannte oder bestätigte Lieferfristen gelten als annähernd. Für die Erarbeitung von ausführlichen Angeboten behalten wir es uns vor, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, bzw. diesen Aufwand mit dem Auftrag zu verrechnen.

5. Untergründe

Für die Beschichtung auf Edelstahl und Aluminium kann bei Außenbewitterung und in Feuchträume keine Gewährleistung übernommen werden, bei verzinkter Ware wird aufgrund des vom Beschichter nicht beeinflussbaren Untergrundes die Gewährleistung abgelehnt. Insbesondere Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen können nicht als Reklamation anerkannt werden. Eine Hinweispflicht besteht nicht da die Verarbeitung laut Angebot erfolgt und der Beschichtungsbetrieb keine Möglichkeit zur Auswahl der beigeestellten Materialien hat.

6. Erhebung von Mängelrügen

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich mit Bezeichnung der Mängel erhoben werden, spätestens 2 Wochen nach Ablieferung der Waren und müssen in jedem Falle vor Beginn der Montage bei uns eingehen. Außerdem muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Lässt der Besteller die Rügefrist verstreichen, so sind sämtliche Gewährleistungen ausgeschlossen. Falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch Besteller oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, entfällt jegliche Haftung unsererseits. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen werden von uns durch kostenlose Nacharbeiten behoben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern die Kosten der Hin- und Rückfracht von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und billigsten Transport. Alle weitergehenden Ansprüche, auch der Anspruch auf entgangenen Gewinn, auf

Schadenersatz, auf Ersatz von unbrauchbar gewordenem Material, der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Montage und Demontage, sowie Verzugsstrafe sind ausgeschlossen. Kosten die durch unberechtigte

Mängelrügen entstehen, trägt der Besteller. Bei Anlieferung von schlechtem oder vorkorrodierendem Material entfällt jede Haftung für Qualitätsbearbeitung und es sind uns über die vereinbarten Preise hinaus die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss oder Formveränderungen, auf Grund des Einbrennvorganges, Risse oder dergleichen, ferner für evtl. Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile, ist es uns nicht möglich Kostenersatz zu leisten. Für Arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmeldungen wird bis zu einer Höhe von 3% keine Haftung übernommen. Im Übrigen wird im Rahmen unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von uns eine einwandfreie Ausführung aller uns übertragenen Arbeiten garantiert. Für die Lichtbeständigkeit von Farbtönen wird keine Gewährleistung gegeben. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden. Geringe Farbabweichungen, auch bei Eigentönungen sind zulässig.

7. Baustellensituation

Vom Auftraggeber sind geeignete Strom und Wasseranschlüsse vorzuhalten und die entstehenden Energiekosten zu tragen. Die Firma Schaible Metallbau GmbH verwendet die üblichen Mittel zur Vermeidung oder Minderung von Schmutz- und Staubanfall, ebenso wird die Baustelle besenrein hinterlassen. Die Endreinigung ist durch den Auftraggeber zu veranlassen. Ferner sind Teilabnahmen nach abgeschlossenen Bauabschnitten möglich, was den Auftragnehmer davon entbindet, die Gewährleistung für optische Mängel so wie für durch dritte demontierte Bauteile bis zur Endabnahme zu tragen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen, gleich welcher Art, aus der gesamten Geschäftsverbindung. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferung bezahlt wird. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene

Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle in Zahlung gegebenen Schecks, einschließlich Nebenkosten beglichen sind. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherheitsübertragung ist ihm versagt. Falls der Besteller die Ware auf Kredit weiter liefert, ist er verpflichtet, sich ebenfalls das Eigentum vorzubehalten. Außerdem tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung resultierenden Ansprüche die durch die Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer von Pfändungen und sonstigen

Einschränkungen seines Eigentums sofort zu benachrichtigen. Er hat die Kosten für die Beseitigung der Zwangsmaßnahmen zu tragen. Im Falle der Weiterveräußerung unserer Erzeugnisse infolge Schließung oder Auflösung des Geschäfts des Abnehmers, wie z.B. Konkurs- oder Vergleichsverfahren, beim Freiwerden von Beständen unserer Erzeugnisse infolge von Konstruktionsänderungen haben wir das Vorkaufsrecht an unseren Erzeugnissen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unseren Forderungen gegen den Käufer insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller objektiv wertlos ist.

9. Schadenersatz

Wir haften für Schäden des Bestellers nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Große Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für alle Schadenerstanzsprüche, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Bestimmungen, deliktischem Handeln, vertraglichen Vereinbarungen oder derer Verletzung beruhen. Diese Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten direkten Schäden (Mängelschäden) und solche Mangelfolgeschäden, gegen diese zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der vorstehenden beschränkten Weise. Die Haftung ist auf Ersatz/Teilersatz des beschädigten oder fehlenden Gegenstandes (nach unserer Wahl in Ware oder Geld) begrenzt. Die Haftungssumme ist in jedem Fall auf den jeweils vereinbarten Auftragswert begrenzt. Weitergehenden Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund entstanden, ist ausgeschlossen (z.B. mittelbare Schäden, wie anstehende Transport-, Montage-, Demontage- und Personalkosten, Verzugsstrafen, entgangener Gewinn).

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand u. anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oberreichenbach. Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Calw und zwar auch für Klagen im Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. Die Beziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen der einheitlichen Kaufgesetzes und des einheitlichen Kaufabschlussgesetzes kommen jedoch nicht zur Anwendung.

11. Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen nichtig oder aus anderen Gründen nicht anwendbar sein, so soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen der restlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was wir gewollt haben.

12. Datenspeicherung

Mit entstehen der Geschäftsverbindung erfolgt unsererseits Datenspeicherung im Sinne des Datenschutzgesetzes. Ferner dürfen Bilder des Projektes als Referenz genutzt werden.